

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:

“Verteilnetzgesellschaft Meerbusch/Willich GmbH”.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meerbusch.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau, der Erwerb, die Vermarktung und die Nutzung von Netzanlagen und sonstigen Speicherungs- und Verteilungssystemen für Energie (insbesondere Strom und Gas), Wärme und Wasser, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen (einschließlich Abwasserbeseitigung) sowie die Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Am Stammkapital sind nachfolgende Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - a) WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH
mit Stammeinlagen in Höhe von 12.500,00 €
 - b) Stadtwerke Willich GmbH
mit Stammeinlagen in Höhe von 12.500,00 €.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder, falls Prokuristen bestellt sind, durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und / oder Alleinvertretungsmacht erhalten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so hat die Gesellschafterversammlung zu bestimmen, wer von Ihnen der Sprecher der Geschäftsführung ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.
3. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Diese entscheidet auch über die Bedingungen des Anstellungsvertrages sowie über dessen Änderung und Beendigung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter. Die Vertreter bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder telefonisch vom Geschäftsführer einzuberufen. Der Geschäftsführer stimmt die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ab und erstellt entsprechende Vorlagen. Das Recht zur Einberufung durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung gesondert hingewiesen wird.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und sämtliche Gesellschafter dem zustimmen. Die Stimmabgabe in diesem Verfahren erfolgt per Übermittlung an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben, insbesondere

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) Beitritt neuer Gesellschafter,
- c) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- e) Wahl des Abschlussprüfers,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,

- g) Entlastung der Geschäftsführer,
- h) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. Aktiengesetzes,
- j) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- k) Aufnahme neuer Betriebszweige,
- l) Gründung und Liquidation von anderen Unternehmen sowie Erwerb, Aufstockung, Reduzierung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Durchführung von Kapitalerhöhungen bei Tochtergesellschaften,
- m) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 10 T€ übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan des § 8 enthalten ist,
- n) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Vornahme von Leasinggeschäften, deren Betrag 10 T€ überschreitet, sofern hierzu nicht im Rahmen des jährlichen Finanzplans zugestimmt wurde,
- o) Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie vergleichbarer Erklärungen in Höhe von mehr als 10 T€ im Einzelfall,
- p) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 8.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festzustellen, zu erweitern oder einzuschränken, soweit gesetzlich zulässig.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, Einzelweisungen, insbesondere solche, die zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Gesellschafter erforderlich sind, im Hinblick auf die Rentabilität der Gesellschaft ergehen oder sich nicht auf Maßnahmen beziehen, die im laufenden Wirtschaftsplan i. S. d. § 8 enthalten sind, zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn einer Einzelweisung zwingende gesetzliche Regelungen des EnWG entgegenstehen.

§ 8 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan enthält auch eine entsprechende 5-Jahres-Planung. Die genaue inhaltliche Ausgestaltung des Wirtschaftsplanes legt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss fest.

§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und – soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Be-

schluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist – durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung – möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung – gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Gesellschafter werden in diesem Falle eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Stadtwerke-Servicegesellschaft Meerbusch/Willich GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:
“Stadtwerke-Servicegesellschaft Meerbusch/Willich GmbH” (Arbeitstitel).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Willich.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen hiermit sachlich im Zusammenhang stehenden Geschäften berechtigt. Sie kann sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben sowie Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro).
2. Am Stammkapital sind nachfolgende Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:
 - a) WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH
mit Stammeinlagen in Höhe von 50.000,00 €
 - b) Stadtwerke Willich GmbH
mit Stammeinlagen in Höhe von 50.000,00 €.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder, falls Prokuristen bestellt sind, durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und / oder Alleinvertretungsmacht erhalten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so hat die Gesellschafterversammlung zu bestimmen, wer von Ihnen der Sprecher der Geschäftsführung ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme des Sprechers der Geschäftsführung den Ausschlag.
3. Die Auswahlentscheidung bei Geschäftsführern sowie die Entscheidung über die Bedingungen, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages trifft der Aufsichtsrat. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer als Organe der Gesellschaft obliegt der Gesellschafterversammlung.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
5. Die Gesellschaft wird gegenüber Geschäftsführern durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht bis zum Auslaufen der Wahlperiode 2004-2009 für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen aus 18, danach aus 12 Mitgliedern. Die WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH und die Stadtwerke Willich GmbH entsenden zunächst jeweils neun, nach Auslaufen der Wahlperiode 2004-2009 jeweils sechs Mitglieder. Ein entsandtes Mitglied kann von dem jeweils Entsen-

dungsberechtigten jederzeit abberufen werden; anstelle eines entsandten Mitgliedes kann jederzeit ein anderes Mitglied entsandt werden.

3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt eine Wahlperiode für Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der jeweilige Gesellschafter für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Von den drei Vorsitzenden sollten mindestens zwei Vorsitzende anwesend sein. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig und wird er innerhalb von 10 Tagen zur gleichen Tagesordnung einberufen, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, so weit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
6. Ist ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht möglich, können der Vorsitzende des Aufsichtsrates und seine beiden Stellvertreter die Zustimmung durch einvernehmlichen Beschluss erteilen. Der Beschluss ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, die dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen hat.
2. Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlung vor und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Empfehlungen für sämtliche zu fassenden Beschlüsse, insbesondere
 - über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes (§ 11 Abs. 1).
3. Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Errichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern das einzelne Grundstücksgeschäft einen Wert von 20 T€ überschreitet, und ihm nicht im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes zugestimmt wurde
 - d) Ausweitung bzw. Aufgabe von Geschäftstätigkeiten,
 - e) Richtlinien über Mitarbeiterdarlehen,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen, die unmittelbar die Leistungsbeziehungen zu Gesellschaftern oder Schwestergesellschaften betreffen (z. B. Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträge),
 - g) Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreiten gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
 - h) Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 4)

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle der erste Stellvertreter.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer oder durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt unberührt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 7 Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung gesondert hingewiesen wird.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse im Wege schriftlicher Stimmabgabe oder Telefaxübermittlung gefasst werden, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und sämtliche Gesellschafter dem zustimmen. Die Stimmabgabe in diesem Verfahren erfolgt per Übermittlung an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Aufgaben, insbesondere

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) Beitritt neuer Gesellschafter,
- c) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile,
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- e) Wahl des Abschlussprüfers,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- g) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 11,
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. Aktiengesetzes,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 6 Abs. 6).

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten

Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, ggf. unter Beachtung von § 106 GO NRW, aufzustellen und zu prüfen.

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung – möglichst mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließend hat, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung – gemeinsam mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 **Verfügung über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Wenn an dem betreffenden Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt ist, darf die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 13 **Vorkaufsrecht**

1. Für den Fall des Verkaufes eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter ist der verbleibende Gesellschafter bzw. sind die verbleibenden Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Im letzteren Fall steht den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Das Vorkaufsrecht wird jedoch nicht ausgelöst, wenn einer der Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles an ein mit dem veräußernden Gesellschafter gemäß §§ 15 AktG ff. verbundenes Unternehmen überträgt. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
2. Der Kaufpreis, zu dem der Gesellschafter den betroffenen Geschäftsanteil gemäß Abs. 1 Satz 1 dem anderen Gesellschafter zum Kauf anzubieten hat, bestimmt sich nach seinem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z.Z. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Partner nicht innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch den zur Veräußerung verpflichtenden Partner über die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird sie vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf bestimmt. Bis zum Zugang des Ergebnisses der Ermittlung des Unternehmenswertes bei dem anderen Partner ist die Frist nach Satz 3 gehemmt.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in den Amtsblättern der Kreise Viersen und Neuss.

§ 15 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, so berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Gesellschafter werden in diesem Falle eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Konsortialvertrag
über die Zusammenarbeit in der
“Stadtwerke-Servicegesellschaft Meerbusch/Willich GmbH”
(Arbeitstitel)

zwischen der

1. WBM Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH
Hochstraße 1, 40670 Meerbusch,

- nachfolgend „WBM“ genannt -

und der

2. Stadtwerke Willich GmbH,
Brauereistraße 7, 47877 Willich,

- nachfolgend „STW“ genannt -

Die Vertragsparteien werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch „Partner“ genannt.

Präambel

Die Partner versorgen als kommunale Querverbundunternehmen in den Städten Meerbusch und Willich jeweils über 50.000 Menschen mit Strom, Gas und Wasser. Als Folge der weitreichenden Veränderungen im Energiemarkt – massive Absenkungen der Netzentgelte, forcierter Wettbewerb im Endkundengeschäft sowie fortschreitende Gasmarktliberalisierung – erwarten beide Unternehmen einen deutlichen Rückgang ihrer Unternehmensergebnisse, die weder durch interne Optimierungen noch durch einen Margenshift zugunsten der Wertschöpfungsstufe Vertrieb kompensiert werden können.

Als strategische Reaktion auf diese Entwicklungen wird eine Verbreiterung der Ressourcen und Kapazitäten durch Kooperationen in den Bereichen Netze, Service, Einkauf und Vertrieb nötig, um die Zunahme der Komplexität der Prozesse auf eine breitere Basis zu stellen und Skaleneffekte nutzen zu können.

Die Gründung der gemeinsamen Gesellschaften dient diesen Zielen und soll einen Beitrag zur Sicherung der unternehmerischen Eigenständigkeit der Partner leisten. Hierdurch sollen Synergien aus der bestehenden räumlichen Nähe genutzt werden, insbesondere in den Bereichen Netzbetrieb und Shared Services.

Dabei sind sich die Partner darüber einig, mit allen in Ihren Häusern anfallenden, dem Unternehmensgegenstand der Stadtwerke-Servicegesellschaft Meerbusch/Willich GmbH („Gesellschaft“) unterfallenden Aufgaben, so weit irgend möglich, die Gesellschaft zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner Folgendes:

§ 1

Besetzung des Aufsichtsrates

1. Die Partner sind sich darüber einig, dass - ungeachtet deren lediglich mittelbar bestehenden Beteiligung an der Gesellschaft - auch Vertreter der rhenag Beteiligungsgesellschaft mbH („RWE-Vertreter“) im Aufsichtsrat vertreten sein sollen. Daher verpflichten sich die Partner, jeweils in Höhe eines Drittels der ihnen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustehenden Aufsichtsratsmandate RWE-Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.
2. Sollte die rhenag Beteiligungsgesellschaft mbH oder eine andere Gesellschaft des RWE-Konzerns an einem der Partner eine Mehrheitsbeteiligung erwerben, ist der jeweils andere Partner – abweichend von Absatz 1 – berechtigt, die von ihm entsandten RWE-Vertreter sofort abzurufen und durch kommunale Vertreter zu ersetzen.
3. Die Partner sind sich darüber einig, dass die von Ihnen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandten Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Aufsichtsräte der Partnergesellschaften selbst sein sollen. Es wird eine weitgehende, wegen der unterschiedlichen Größe der Aufsichtsräte nur teilweise mögliche Personenidentität zwischen den Aufsichtsräten der drei beteiligten Gesellschaften angestrebt.

4. Die Vertragspartner wählen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden, benennen zum ersten Stellvertreter jeweils ein von dem anderen Partner entsandtes Mitglied und zum zweiten Stellvertreter stets einen RWE-Vertreter.

§ 2

Besetzung der Gesellschafterversammlung

Die Partner sind sich darüber einig, als Vertreter in der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages) die jeweils amtierenden Bürgermeister der Städte Meerbusch und Willich zu benennen.

§ 3

Aufnahme von Gesellschaftern

1. Die Beteiligung weiterer Gesellschafter an der gemeinsamen Gesellschaft ist grundsätzlich möglich. Die Vertragspartner werden in diesem Fall kooperativ entscheiden und die hierfür notwendigen Schritte umsetzen. Die Aufnahme bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 %.
2. Der Beitritt eines Gesellschafter zur Gesellschaft und der Beitritt zu diesem bzw. dem dann geltenden Konsortialvertrag sind zwingend miteinander verknüpft und bedingen einander.

§ 4

Gewinnverteilung / Gewerbesteuer

1. Die Partner werden die Gewinnverteilung im Verhältnis der bezogenen Leistungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmenssparten vornehmen.
2. Beide Partner befürworten, dass die Städte Meerbusch und Willich zur Aufrechterhaltung der bisherigen Verteilung des Gewerbesteueraufkommens bezüglich WBM und STW einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine entsprechende Zerlegung der zukünftig auf die Stadtwerke-Servicegesellschaft Meerbusch/Willich GmbH (Arbeitstitel) entfallenden Gewerbesteuerbeträge schließen.

§ 5 Mitwirkung und Förderungspflichten

Die Partner verpflichten sich, alles in ihren Kräften **stehende** zu unternehmen, um die schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens zu fördern und alles zu unterlassen, was die Umsetzung des Vorhabens behindern könnte. Die Partner verpflichten sich, soweit in Ausführung dieses Konsortialvertrages rechtlich verbindliche Verpflichtungen für die Partner begründet werden, alle für die Erfüllung dieser Rechtspflichten notwendigen Rechtsgeschäfte, gegebenenfalls mit notarieller Beurkundung, vorzunehmen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 6 Informationen

Die Partner sind sich einig, dass sie sich gegenseitig umfassend und vollständig über alle Tatsachen und Unterlagen informieren, die für ihre Zusammenarbeit unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind.

§ 7 Loyalität

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 8 Schiedsgericht

1. Sämtliche Streitigkeiten jedweder Art zwischen den Partnern aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung, einschließlich solcher über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibenden Partner unter Benennung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den anderen Partner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt ein Partner der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb

von einem Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jeder Partner den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Partner jeweils verbindlich.

3. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Willich. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Düsseldorf. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.
4. Wenn ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt, gilt Ziffer 2. entsprechend.

§ 9 Verschiedenes

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der als Anlagen beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Verträge, einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.
3. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Partnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
4. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die Überschriften nicht zu berücksichtigen.